

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

IX-A-23/10-1977

Bearbeiter (02572)2501 30. September 1977  
Lichtl

Betrifft

Hausbrunner Ziegelofen, Parz. Nr. 2826, 2829, 2808, KG Altlichtenwarth, Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-0, vom 11. November 1976, werden die Grundstücke Parz. Nr. 2826, 2829 und 2808, EZ. 2045 und 2622, (Hausbrunner-Ziegelofen), KG Altlichtenwarth, im Ausmaß von ca. 0,85 ha zum Naturdenkmal erklärt.

Eigentümer der Grundstücke Parz. Nr. 2829 und 2808 ist die Gemeinde Altlichtenwarth. Eigentümer des Grundstückes Parz. Nr. 2826 sind Frau Dr. Rosa-Maria Steinbauer, 1090 Wien, Liechtensteinstraße 39 und Herr Franz Pribitzer, 2144 Altlichtenwarth 357.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-0, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Nach einem Gutachten des Konsulenten für Naturschutz erstreckt sich die Parzelle 2808 als schmale Böschung von Südwesten nach Nordosten. Diese ist sehr dicht mit Dornsträuchern (Weiß- u. Schlehdorn) und diversen anderen Sträuchern bewachsen. Teilweise wuchert das Gras in den Lücken. Somit stellt dieser Bewuchs eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar, besonders in der Blütezeit. Auf der Parzelle 2829 befinden sich zahlreiche Salweiden und Baumweiden, sowie diverse Sträucher. Die Parzelle Nr. 2826 ist zum größten Teil eine Böschung. Auf dieser stehen mächtige, mit weit ausladenden Kronen versehene Pappeln. Unter dem weiten Kronendach wachsen Gras und diverse Unkräuter. Dem Landschaftsbild, in der sonst baumlosen Weite, wird ein charakteristisches Gepräge verliehen. Außerdem finden Zugvögel, Singvögel, das heimische Federwild und andere Wildarten Einstand, Lebensraum und Brutstätte.

Von der Gemeinde Altlichtenwarth wurde die Erklärung der Grundstücke Parz. Nr. 2826, 2829 und 2808 zum Naturdenkmal befürwortet. Von den Grundstückseigentümern der Parzelle Nr. 2826 wurde gegen die Erklärung des Grundstückes Parz. Nr. 2826 zum Naturdenkmal, kein Einwand erhoben.

Da auf Grund des Gutachtens des Konsulenten für Naturschutz die zum Naturdenkmal erklärten Naturgebilde als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes anzusehen sind, war spruchgemäß zu entscheiden.